Kurzpapier zum Referentenentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes

Lebenshilfe

Lebenshilfe

Teilhabe ist Menschen-Recht

Kurzpapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe zum Referentenentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes

vgl. auch die Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vom 10.06.2026

1. Verhinderungspflege muss bestehen bleiben

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. fordert, dass die Bundesregierung von der im Referentenentwurf vorgesehenen Streichung der Verhinderungspflege Abstand nimmt. Der flexibel einsetzbare Gemeinsame Jahresbetrag für die Kurzzeit- und die Verhinderungspflege i. H. v. 3.539 Euro pro Kalenderjahr muss zur Entlastung der pflegenden Angehörigen unbedingt bestehen bleiben.

Eine Streichung der Verhinderungspflege in der bisherigen Ausgestaltung nimmt Familien die Möglichkeit, Ersatzpflege durch den erweiterten Familienkreis bzw. nichtprofessionelle Helfer*innen zu erhalten und von der Pflegeversicherung finanziert zu bekommen. Das wäre fatal, denn es gibt keine vergleichbare Leistung, die Eltern so flexibel und niederschwellig unterstützt.

Auch das geplante Sozialraumbudget gem. § 45b SGB XI stellt keinen adäquaten Ersatz für die Verhinderungspflege in der bisherigen Form dar. Mit diesem neuen Budget können die Leistungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingekauft werden. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass es ausreichend Angebote zur Unterstützung im Alltag geben wird, die spontan beauftragt werden können, wenn die Pflegeperson ausfällt.

2. Übertragbarkeit des Sozialraumbudgets bis zum 30.06 des Folgejahres

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. fordert, dass das Sozialraumbudget übertragbar sein muss – nicht nur in den nächsten Monat, sondern wie bisher der Entlastungsbetrag – bis zum 30.06 des Folgejahres. Die damit verbundene Ansparmöglichkeit ist ein wichtiger Aspekt der Leistung. Darüber hinaus fordert die Lebenshilfe, dass auch Menschen mit Pflegegrad 1 das Sozialraumbudget beanspruchen können.

Das neue Sozialraumbudget stellt monatliche Beträge i. H. v. 300 Euro für Menschen zur Verfügung, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, und 175 Euro monatlich für Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr. Diese Beträge können für Entlastungsleistungen durch Angebote zur Unterstützung im Alltag ausgegeben werden.

Es steht zu befürchten, dass das Monatsbudget regelmäßig mangels passender Angebote ungenutzt verfallen wird, obwohl die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen niedrigschwellige Entlastungsleistungen dringend benötigen, um den oftmals herausfordernden Alltag zu meistern.

Des Weiteren ist bisher geplant, dass das geplante Sozialraumbudget i.H.v. monatlich 300 bzw. 175 € nicht angespart werden darf, was einen Einsatz dieses Geldes bspw. zur Ermöglichung einer Betreuung des pflegenden Angehörigen, während die pflegende Person eine Auszeit nimmt, verunmöglicht. Bisher konnten pflegende Angehörige die Verhinderungspflegeleistungen hierfür ansparen und einsetzen.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon: 0 64 21 4 91-0
bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

Stand: 02. Juli 2026
Fotos: ©Lebenshilfe / David Maurer

In Zukunft wird für den Pflegegrad 1 voraussichtlich eine höhere Punktzahl bei der Pflegebegutachtung erforderlich sein. Das heißt, dass Menschen, die jetzt den Pflegegrad 2 haben, dann zumindest teilweise nur noch in den Pflegegrad 1 eingestuft werden. Dieser Personenkreis bzw. deren Angehörige benötigen jedoch ebenfalls niedrigschwellige Entlastungsleistungen.

3. Keine Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. fordert eine Streichung der geplanten Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige

Die Rentenbeiträge, die die Pflegeversicherung nach § 44 SGB XI an die Rentenversicherung entrichtet, sind eine notwendige Anerkennung der Pflegetätigkeit von Angehörigen. Oftmals reduzieren diese ihre Berufstätigkeit, um ihre Angehörigen in der Häuslichkeit zu pflegen, wodurch das Armutsrisiko der Pflegepersonen signifikant steigt. Vor diesem Hintergrund dürfen die Rentenbeiträge nicht gekürzt werden, wie der Referentenentwurf dies vorsieht. Pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderung wären von dieser Kürzung besonders betroffen, da sie häufig über sehr lange Zeiträume pflegen.

4. Kein Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für erwachsene Kinder mit Behinderung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. fordert, dass der Beitragszuschlag zur Familienversicherung bei der Pflegeversicherung auch dann entfallen muss, wenn erwachsene Kinder mit Behinderung nicht mehr im Haushalt der Eltern leben.

Der Referentenentwurf zum Pflegeneuordnungsgesetz sieht vor, dass Eltern erwachsener Kinder einen Beitragszuschlag zur Familienversicherung zahlen müssen. Davon ausgenommen sind zwar Eltern, in deren Haushalt ein erwachsenes Kind mit Behinderung lebt. Allerdings entfällt mit dem Auszug aus dem Haushalt nicht die regelmäßig notwendige Unterstützung des – wenn auch bereits erwachsenen – Kindes mit Behinderung. Aus diesem Grund muss der Beitragszuschlag für diesen Personenkreis auch nach dem Auszug aus dem Elternhaus entfallen.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon: 0 64 21 4 91-0
bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

Stand: 06. Juli 2026
Fotos: ©Lebenshilfe / David Maurer